Stade, 30. Juli. Auf ein Schreiben von Sannover bin, nach welchem unter ben biefigen fremben Daurergefellen eine berbotene Berbindung fattfinden follte, murben bier von ber Polizeibirection Rachforschungen angestellt. Schon 1854 murben bier einige frembe Daurergefellen wegen fener Berbindung beftraft, und man glaubte hiermit biefe Berbinbung in hiefiger Stabt ausgerottet ju haben, bie fich uber gang Deutschland verbreitet und 58 Stabte umfaßt; aber man hatte fich geirrt, benn bei angeftellten Rachforfdungen fand man bei ben Maurergefellen Rarl Burghard aus Leipzig, Ernft Basmer aus Dibenburg im Solfteinfchen, Chriftian Korner aus Berben und August Batje aus Burg bei Magbeburg auf jene Berbinbung bezügliche Documente, und fo ftanben biefelben heute bor Bericht, wo fie aber leugneten, Mitglieber einer folden Gefellichaft gu fein, fowie fie benn auch auf eine bochft unmahrfcheinliche Art in ben Befit ber fraglichen Documente getommen fein wollen. Das Gericht halt fich von ber Schulb ber Bezichtigten überzeugt und verurtheilt einen Jeben gu 4 Thirn. Gelbftrafe, eventuell gu vier Tagen Gefängnif.

Baden. Karlerube, 5. Aug. Den einzelnen Truppenabtheilungen bes großherzoglichen Armeecorps ift folgende allerhöchste Eröffnung vom 31. Juli zugegangen: "Die freudige Theilnahme meines Armeecorps bei der gesegneten Geburt des Erben meines Throns, des Erben meiner treuen Truppen macht mir erwünscht, beim Fest der Taufe des Erbgroßherzogs Zeugen von allen Truppenabtheilungen zu sehen, und ich befehle: Es haben sich am 9. Aug. d. 3. sämmtliche activen Generale und die Commandanten der Regimenter, der selbständigen Bataillone, der Pionniercompagnie und bes Invalidencorps mit je einer aus allen Chargen ihrer unterstellten Ab-theilungen gebildeten Deputation in meiner Residenz einzusinden."

Thuringische Staaten. Aus Schwarzburg-Sondershausen, 31. Juli. Die Reactionsmaschine fteht bei uns noch nicht ftill, und zwar sind es diesmal die volkswirthschaftlichen Interessen, welche sie unter ihre Schere nimmt. In dieser hinsicht ift es besonders der Landmann, der kleine Gutsbesiger, dem das Recht der freien Berfügung über seinen Besit, der natürlichste und wohlthätigste Ausstuß der menschlichen Persönlichkeit, erschwert wird. Er soll vielmehr nach der eben ergangenen Berfügung dem zwangweisen Tausche seines Besites (der sogenannten Arrondirung) unterworfen sein, wenn auch nur der Besiter einer Domane ober eines Ritterguts darauf anträgt, wogegen die durch nachmärzliche Gesetzgebung zugelassene Theilung des Besites (Berschlagung) namhaften Beschränkungen unterworfen wird. Hingegen ist eine andere, für weitere Kreise interessante, weil den Realeredit sehr fördernde, Berordnung die, daß mit dem Schlusse des Jahres 1856 alle stillschweigenden Spothefen erlöschen.

Defterreich. Z Bien, 6. Aug. Die Frage ber Bereinigung ober Richtvereinigung ber Donaufürftenthumer ift in ben letten Bochen wieber fehr in ben Borbergrund getreten und burfte ber Diplomatie noch manche harte Rampfe verurfachen. Es ift fcmer, fich aus bem tollen Wirtwarr verschiebenartiger Berichte über ben jegigen Stand ber Frage, feitbem ber antiunioniftifche Musfall ber molbauifchen Divansmahlen befannt geworden, ein richtiges Bilb jufammenguftellen. Ift gegen biefe Bahlen proteffirt worden ober foll bagegen proteffirt werben? Birb bie Pforte nachgeben und fie annulliren ? Sat Franfreich eine energifche Rote an Die Pforte gerichtet? Saben die übrigen Dachte fie mitunterfcrieben? 2Barb darin die Abfegung bes Fürften Bogorides verlangt? Und vor allem, welche Stellung nimmt Preuffen bei biefen neueften Agitationen ein? In biefen Fragen möchten die wichtigften Phafen ber Angelegenheit, auf beren Entwidelung man gefpannt ift, angedeutet fein. Daß Frantreich und Rufland mit bem Refultate ber molbauifchen Bahlen nicht gufrieben find, ift gewiß, baf fie bagegen Proteft erheben wollen, ficher, baf fie aber teinen erheben murben, wenn bie Wahlen im Ginne ihrer Bereinigungspolitit ausgefallen maren, ungweifelhaft. Demnach muffen biefelben burch ben unbequemen Fürften Bogoribes beeinfluft worden fein, und gwar arger ale im Lande Franfreich, wo fie befanntlich weber annullirt noch beanftanbet worben finb. Ergo muß Furft Bogoribes, falls er eigenmachtig gehandelt, abgefest merben; wenn nicht - fo ift Franfreiche Ehre beleidigt! Das ift die neuefte Logit Franfreiche, bies bas jungfte Parabepferb, welches Ludwig Mapoleon, ein gewandter Reiter, Guropa vorreitet! Die Rachricht ber bereits erfolgten Uebergabe eines Proteftes bei ber Pforte hat fich indeffen noch nicht beftatigt. Rur ber Moniteur hat mit unvergleichlicher Ruhe wieber eine feiner berüchtigten jaffner Correspondengen losgelaffen, und ber fleinere Donner bes Pays und ber Patrie hat nachgegrollt. Aber in Ronftantinopel hat Sr. v. Thouvenel der Pforte ertlart, baf er angewiefen fei, die biplomatifchen Berbinbungen mit ihr abzubrechen, falls ber beleibigten frangofifchen Ehre feine Benugthuung wurde. Berfieht fich, mar bas nur ein Schredichuß; aber bie Pforte ift barin noch etwas unerfahren, und er hat feine Birtung gethan. Refchib-Pafcha trat fein Minifterium bes Meugern an Ali-Dafcha ab, ber bie Pforte betanntlich auf bem Parifer Friedenscongreffe vertreten hat und für frangofenfreundlich gilt. Rach ben neueften Rachrichten foll diefer benn auch bereits orn. v. Thouvenel bas Berfprechen gegeben haben, eine genaue Unterfuchung in ber Molbau uber ben Berlauf ber Bahlen und ben Ginflug, ben fich ber Raimatam barauf erlaubt, anftellen gu mollen. Das Alles mare nun freilich beunruhigend, wenn in ber That ber antiunioniftifche Musfall ber Bablen nur ein burch funftliche Mittel erzeug. ter mare. Das ift er aber nicht, und man fann pofitiv verfichern, bag, wenn auch diefe Bablen annullirt werben, die nachften ziemlich baffelbe

Refultat geben werben, abgesehen von ben Erfolgen, die eine erneute frangofischeruffische Agitation in ber Zwischenzeit etwa erzielen möchte; benn die Molbau hat teine Luft, sich selbst politisch zu vernichten und unter die herrschaft ber Balachei bringen zu laffen.

Aus Prag, Ende Juli, wird ber augsburger Allgemeinen Zeitung geschrieben: "Diefer Tage hat hier in ber beutsch- evangelischen Kirche ber t. f. Consistorialrath und Armeefeldprediger beiber evangelischen Confessionen in Italien, Dr. Karl Taubner, auf seiner auch hierlands alljährlichen Dienstes- und Missionsreise für das glaubensverwandte t. f. Militär aus allen Truppenabtheilungen den jährlich einmal üblichen Gottesbienst mit Spendung des heiligen Abendmals in deutscher, magyarischer und flawischer Sprache auf die erhebendste Weise abgehalten. Die Ofsigiere sowol wie die Mannschaft wohnten demselben mit gespannter Aufmerksamkeit und tiefer Andacht bei. Bielleicht ist er der begabteste Theolog und der ausgezeichnetste Kanzelredner der evangelischen Kirche in Desterreich. Möge der auch in den italienischen Feldzügen treu bewährte Geelenhirt zur Ehre und zum Wohl seiner großen Gemeinde, seiner Kirche und der f. f.

Das Mainger Journal ichreibt: "Auch in diesem Jahre wird in Desterreich die Generalversammlung der Ratholischen Bereine stattfinden. Da nämlich die Erwartung, den Berein in Koln tagen zu sehen, sich am 31. Juli noch nicht verwirklicht hatte, so hat der Borort zu Linz die neunte Generalversammlung der Ratholischen Bereine nach Salzburg ausgeschrieben, wo dieselbe am 21., 22., 23. und 24. Gept. stattfinden wird."

Das Reichenberger Wochenblatt schreibt: "Ein Seitenstud zu bem betannten faazer Magistraterlaß bilbet nachstehenbe, aus bem norböstlichen Bohmen stammenbe gemeindeamtliche Entscheidung, welche ihren Ursprung bem Einschreiten eines Ifraeliten, Namens L. B., verdankt, bessen religiöses Gefühl badurch verlett zu werden scheint, daß andere Ifraeliten den in M. an einem Sabbath abzuhaltenden Jahrmarkt beziehen wollen, und ber beshalb an das betreffende Gemeindeamt das Ansuchen stellte, den Ifraeliten zu verbieten, daß sie am Rosenkranzsest. Jahrmarkt, welcher zufällig dieses Jahr auf einen Sonnabend fällt, irgendeine Feilschaft ausbieten, weil badurch der Sabbath entheiligt wurde. Diese Entscheidung lautet wörtlich wie folgt:

herr 2. B. in M. Nr. 9. In Erledigung Ihres Ansuchens vom 14. Juli 1857 um Erlassung einer Kundmachung, daß am heurigen m—ner Rosenfranzseste, welches auf einen Sabbathseiertag fällt, teinem Israeliten erlaubt werde, eine Feilschaft auszubieten, noch weder einen Handel daselbst zu treiben, wird Ihnen auf Grundlage der Aeußerung des löblichen Pfarramts zu M. vom 17. Juli 1857 bedeutet, daß dieses Ansuchen, auf religiösem und billigem Erunde beruhend, beifällig und lobend anerkannt werden muß, und daß, zumal irdische Bwecke religiösen Rücksichten immer nachstehen sollen, das der Sabbathseier widerstrebende Ansinnen einiger vom Interesse geleiteter Iraeliten zum Aergernis der Bessergesinnten sühren muß. Kerner ist kein politisches Seseth bekannt, welches den Iraeliten den Sabbathhandel freispricht und freigibt, und von jeher am Ballfahrteseste, wenn es auf einen Samstag siel, die Israeliten zurückblieben, ihr Zurückbleiben dem Dandel der Christen nicht nur nicht Eintrag, vielmehr Bortheil brachte, so ist dieser Reuerung, da dieselbe keinen Rechtsgrund fürsichhat, mehr hindernd zu begegnen als sie zu unterstüben, und es wird den handelnden Israeliten bedeutet, daß es bei den alten lieblichkeiten zu verbleiben habe. Gemeindeamt M., 18. Juli 1857. R. N., Bürgermeister.

Der sonderbarfte von allen Spllogismen in diesem bürgermeisteramtlichen Erlaß scheint uns bersenige zu sein, daß, aweil kein politisches Geset bekannt ift» \*), welches den Juden ben aSabbathhandel» freigibt, angenommen werden muffe, daß benselben ohne weiteres zu verbieten sei, am Sabbath Sandel zu treiben. Es kommt uns dies gerade so vor, als wenn man behaupten wollte, darum, weil durch kein politisches Geset die Erlaubnif ausgesprochen wird, sich bei gewiffen Borgangen seinen Theil zu benten, bas Denken selbst geseslich verboten sei. Bemerkenswerth bleibt übrigens immerhin der Feuereiser, mit welchem das m—ner Bürgermeisteramt der Aufrechthaltung mosaischer Glaubenssahungen in Berücksichtigung aber Besergesinnten» zu hülfe kommt."

Branfreid. D Paris, 5. Mug. Sier glaubt man im Allgemeinen an bie balbige Ginnahme von Delhi burch bie Englander, und in commerziellen Rreifen zeigt man fich beehalb um Bieles beruhigter. Briefe aus London, welche hierhergtlangen, enthalten Angaben ber überrafchenoften Urt in Bezug auf Die Saltung Lord Palmerfton's in ber inbifden Rrifis. Es wird in biefen Schreiben, welche von ebenfo eingeweihten als achtbaren Perfonen berruhren, verfichert, bag ber englifche Premier jest in bem fur England fcmierigen Mugenblid jum erften male Alterefchmache bliden lagt, bag ihm jest jum erften male bie erfoberliche Energie, Die Rube und Feftigfeit bes Beiftes ben Dienft verfagen. Es zeigt fich, baf bie Fabigteiten bes Miniftere, ber nun ein halbee Jahrhundert lang im Staatebienft wirft, um ein Bedeutenbes nachgelaffen haben und nicht ber großen Aufgabe bes Augenblide gemachfen find. Befonbere bas Gebachtnif und bie Befonnenheit bes ebeln Biscount haben burch bie fortbauernben Unftrengungen und bie Uebermubung gelitten, und feine Collegen im Umte feben fich gezwungen, biefen Dangeln nachzuhelfen, um unheilvolle Folgen fur bas Land ju verhuten. In einem ber er mabnten Briefe wird aufe bestimmtefte verfichert, bag, wenn Lord Palmer fton nicht bie Scele bes jepigen Cabinets mare und fein Austritt nicht einen

Minifte rührige Dr. v. naufu geblich ift in b ausgebr Getrent reiche 8 miener Dpfer ! Werhalt Buol t und wi rung, welchen fich lebi ber Ani geleiftet foll fall fie volle beshalb Folge g ber biefi Berfaffe gebracht Gelbftve bem 2. Lager 1 fen erba

> Br hat eine tigt feche

wird bor

u. bergl.

= £ fer Brie blutige 17. 2Bar tag, 13. neue (re führen u Polizeipe fammelte fich über Spige ei Es wurt fen. Ge tungen be ba eben ! ben bie ! und in b bie Men' fam. 2 Poliziften etwa ebe faum gu ihrer 2Bu lub, erhi fcmettert bor bemf niebergefd vom Lan Greife, und abge ber Deut Dachern dung err ben erften Johann & und bie t wohner 9 fche Poli bes getob

lich weint

gung und

ben Befe

fich nur

thenbeftha

Die Deu

<sup>\*)</sup> Da bas Dofbecret vom 5. Jan. 1782 bem Gemeindeamt M. nicht befannt ift, so nehmen wir ben Inhalt beffelben bier wortlich auf: "Der Judenschaft wird gestattet, gleich ben Christen zu Marktzeiten in ben Stadten sowol bei Aag als bei Racht (also auch an Samstagen) wohnen (also auch handeln) zu dürfen."